

# **Satzung des Turn und Sportverein Brake e.V.**

(Stand 16.05.2014)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Stimmrecht Verein, Abteilung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Mitgliederbeiträge
- § 13 Geschäftsführung, Haftung
- § 14 Turn- und Sportbetrieb Verein
- § 15 Turn- und Sportbetrieb Abteilungen  
Fusion und Jugendspielgemeinschaft
- § 16 Abteilungs- Kassenverwaltung
- § 17 Sportversicherung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Datum der Genehmigung

## **Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Der 1945 gegründete Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein e.V. Brake/Lippe“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 32657 Lemgo – Brake, Kreis Lippe. Der Erfüllung- und Gerichtsort ist Lemgo. Die Vereinsfarben sind weiß – blau.

## **Zweck des Vereins**

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sportliche Übungen und Leistungen abhält.

## **Mittelverwendung**

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Verbandszugehörigkeit**

### **§ 4**

- (1) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände, deren Satzungen er anerkennt:
  - A) Landessportbund
  - B) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen im DFB
  - C) Westdeutscher Handballverband
  - D) Lippischer Turngau im Westfälischen Turnerbund
  - E) Westdeutscher Tischtennisverband
  - F) Westdeutscher Basketballverband
  
- (2) Für den Austritt aus einem der vorstehenden Verbände und Übertritt in andere Verbände gilt § 7 Abs. 4.

## **Organe des Vereins**

### **§ 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Jugendausschuß
- e) der Ältestenrat

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 6**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnungspunkte erfolgt durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Mitteilungskästen, sowie durch Anzeige in allen aktuellen lippischen Tageszeitungen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung
  - b) Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung oder Auslegung in den vorliegenden Berichtsheften.
  - c) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - d) Verlesen des Kassenberichtes
  - e) Berichte der Abteilungsleiter die auch in Schriftform vorliegen können
  - f) Entlastung des Vorstandes durch einen Kassenprüfer
  - g) Verschiedenes
  - h) Anträge
- 
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Aufstellen und Änderung der Satzung
    - b) Wahl des Vorstandes
    - c) Wahl der Mitglieder des Beirates, soweit diese nicht in den Abteilungsversammlungen gewählt werden.
    - d) Bestätigen der Mitglieder des Beirates, soweit diese in den Abteilungsversammlungen gewählt sind.
    - e) Wahl des Ältestenrates
    - f) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern

- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Genehmigung der Jahresberichte
  - i) Genehmigung des Kassenberichtes
  - j) Entlastung des Vorstandes durch einen gewählten Kassenprüfer
  - k) Verleihung von Ehrenbezeichnungen und –nadeln an verdienstvolle Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die sich um den Sport und Verein verdient gemacht haben
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter § 8 Abs. 6
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **Stimmrecht**

### **§ 7**

#### **Verein**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch das Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- b. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach 30 Minuten Pause eine neue Versammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ebenso bei Änderung des Vereinsnamens zum Anschluss an andere als in § 4 aufgeführten Verbänden und beim Zusammenschluss einzelner Abteilungen mit anderen Vereinen.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **Abteilung**

- (7) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sonst gilt Abs. 2 b.
- (8) Bei der Festsetzung von Zusatz-Abteilungsbeiträgen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und bei dreiviertel Stimmenmehrheit, sonst gilt Abs. 2 b.

## **Der Vorstand**

### **§ 8**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Vereinsjugendwart  
und deren Stellvertretern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus.
- (3) Jeder Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit vollem Stimmrecht teil und ist im Fall einer Verhinderung des Vorstandsmitgliedes zur Vertretung voll berechtigt und verpflichtet.
- (4) Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden lt. Abs. 6
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (7) Bei Rechtsgeschäften, die über den normalen Rahmen unseres Vereins und der Kassenführung hinausgehen, ab 3.000,00 EUR, ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.

### **Der Beirat § 9**

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Er besteht aus:
  - a) dem Vereinssozialwart
  - b) den Abteilungsleitern
- (3) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewählt werden.
- (4) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung beim Vorsitzenden zu beantragen.

### **Der Ältestenrat § 10**

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus drei bis acht Mitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Wahl ist eine langjährige Mitgliedschaft. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Der Ältestenrat nimmt im Jahr an mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes teil. Eine besondere Aufgabe des Ältestenrates ist es, Hüter und Pfleger alter Braker Sportgeschichte und unseres TuS zu sein, und diese zu wahren und weiterzugeben. Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd einzuwirken und zu schlichten, bzw. Berufungsinstanz z. B. bei Vereinsausschlüssen zu sein § 11 Abs. 5. Vor der Jahreshauptversammlung hat der Ältestenrat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen und auch Mitglieder zu benennen, die mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden sollen. Weitere Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere, den Vorstand in allen Arten der Vereinsarbeit zu beraten.

### **Mitgliedschaft § 11**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Abteilungs- oder der Vereinsvorstand. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Entscheidung des Ältestenrates beantragen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angeschlossen ist. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand erfolgen kann. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
  - b) Durch den Tod
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht, die ei-

ne weitere Mitgliedschaft unmöglich macht. Der Ausschluss erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes und Beirates mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, mit einer Frist von 18 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat unmittelbar den Ältestenrat zu verständigen, der dann kurzfristig eine Ältestenratsversammlung einzuberufen hat. Dem Auszuschließenden steht das Recht der Anhörung zu. Stimmenmehrheit entscheidet über den Ausschluss. Wird die Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied, das trotz wiederholter Mahnungen sich nicht meldet bzw. nicht den überfälligen Beitrag bezahlt, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet in der erweiterten Vorstandssitzung. Das Mitglied ist durch einfachen Brief von der Streichung aus der Mitgliederliste zu verständigen. Das betroffene Mitglied braucht vor der Streichung nicht gehört werden.

### **Mitgliedbeiträge**

#### **§ 12**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Vorschlag des Beirates Mitglieder von Beiträgen befristet oder ganz zu befreien
- (4) Abteilungen, die mit den Zuschüssen, die sie vom Hauptverein erhalten, ihren Leistungsstandart nicht halten können, bzw. von der Art des Sportes einen größeren Geldbedarf haben, können einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser muss vorher mit dem Vereinsvorstand abgesprochen und von der Abteilungsmitgliederversammlung genehmigt werden lt. § 7 Abs. 7.

### **Geschäftsführung**

#### **§ 13**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan nach dem Kontenrahmen der Vereinsbuchführung aufzustellen, der der Zustimmung des Beirates bedarf.
- (4) Vor der Generalversammlung sind von den gewählten Kassenprüfern die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen zu prüfen. Unstimmigkeiten bzw. Differenzen sind dem Vorstand sofort zu melden.
- (5) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Tagesordnungspunkte aufzustellen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom Vorstand auszuführen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- sowie der Vorstandssitzungen mit Beirat ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll der Generalversammlung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Bei einem Wechsel im Vorstand ist die Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen.
- (7) Der Verein arbeitet mit einer modernen Vereinssoftware, auf der alle gewünschten Mitgliederlisten sowie Statistiken erstellt werden können. Auch das Mahnwesen und die Vereinsbuchführung sowie der Jahresabschluss werden mit dem PC durchgeführt.
- (8) Die Meldungen an den LSB sowie an die Verbände sind auf Grund der Statistiken vorzunehmen.
- (9) Erklärungen, durch die der Verein eine Verpflichtung eingeht, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied § 8.
- (10) Der Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

Der gewählte Vorstand, Beirat, Jugendausschuss und Ältestenrat als Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### **Haftung**

Die Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Rechtsgeschäften betreffen nur den Verein, berühren lt. § 26 BGB das einzelne Vorstandsmitglied nicht. Persönlich haftet nur, wer in einem Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Vertretungsmacht nach § 179 BGB tätig wird oder die Kompetenz der festgelegten Satzung überschreitet.

### **Turn- und Sportbetrieb Verein § 14**

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes obliegt den Abteilungen.
- (2) Der Verein besteht z. Zt. Aus folgenden Abteilungen:
- (3)
  - a) Fußballabteilung
  - b) Handballabteilung
  - c) Turnabteilung
  - d) Leichtathletikabteilung
  - e) Tischtennisabteilung
  - f) Basketballabteilung
  - g) Jugendabteilung
- (4) Die Auflösung einer Abteilung oder die Bildung weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sollte sich eine neue Abteilung im Jahresverlauf bilden, liegt die Führung bis zur Mitgliederversammlung bei der abgebenden Abteilung.
- (5) Die sportliche Leitung liegt in den Händen der einzelnen Abteilungen, über die in den erweiterten Vorstandssitzungen ein Bericht abzugeben ist.
- (6) Bei größeren sportlichen Ereignissen ist im gewissen Rahmen der Vorstand mit federführend.

### **Turn- und Sportbetrieb Abteilung § 15**

- (1) Die Leitung jeder Abteilung obliegt den Abteilungsleitern.
- (2) Der Abteilungsleiter wird in der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so wird die Wahl vom Vereinsvorstand mit Zustimmung des Beirates vorgenommen.
- (3) Zur Unterstützung des Abteilungsleiters können auf der Abteilungsversammlung Mitglieder für bestimmte Funktionen (Kassenwart) ebenfalls auf 2 Jahre gewählt werden. Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so kann auf Vorschlag des Abteilungsleiters der Vereinsvorstand die Wahl vornehmen.
- (4) Vom Vorstand werden den Abteilungen die Mitgliederlisten sowie gewünschte Statistiken, die zur Abteilungsarbeit notwendig sind, zur Verfügung gestellt.
- (5) Die in einer Mannschaftssportart spielenden Spieler müssen Mitglied des Vereins sein. Ein Spieler, der kein Vereinsmitglied ist, darf nicht am sportlichen Wettkampf teilnehmen. Im Turnbetrieb ist eine Schnupperzeit von ca. 4 Wochen zulässig. Beim LSB versichert ist nur das angemeldete Mitglied.
- (6) Die Abteilungsleiter sind nur ihrem Verband gegenüber nach außen vertretungsberechtigt, bzw. bedürfen bei verbandsinstanzlichen Verfahren eine Vertretungserlaubnis durch den Vorstand. Eine Vertretung nach § 26 BGB steht nur dem Vereinsvorsitzenden und seinen Vertretern zu, bzw. den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern.
- (7) Verträge mit Trainern und Übungsleitern, die ein Übungsleitergeld über den freien Steuersatz erhalten, müssen grundsätzlich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (8) Wird der Verein durch eine Abteilung, bedingt durch besondere Ausgaben (Trainerkosten) oder Einnahmen (Werbung), zur Lohnsteuer oder sonstigen Steuerlasten herangezogen, und es entstehen Sonderkosten durch Versicherungen, sind diese von der verursachenden Abteilung zu tragen, oder werden im Verhältnis des Senioren-Mitgliederbestandes abgerechnet.
- (9) Die Jugendabteilung wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung verwaltet. Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Bestätigung der Vereins-Jahreshauptversammlung.

### **Fusion + Jugendspielgemeinschaft**

- (10) Bei dem Wunsch der Fusion einer Abteilung mit der gleichen Spartenabteilung eines anderen Vereins, ist auf alle Fälle sofort der Vorstand zu verständigen und einzubeziehen. Dem Vorstand sind Planungsunterlagen, sowie ein mittelfristiges Haushaltskonzept, zu unterbreiten. Der erstellte Fusionsvertrag ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Abteilungsleiter zu unterschreiben. Der Fusionsvertrag ist Bestandteil unserer Satzung und in der Vereinsjahreshauptversammlung mit Satzungsmehrheit zu genehmigen lt. § 7 Abs. 4. Falls für Jugendmannschaften in den einzelnen Klassen aus eigenem Nachwuchs keine vollständige Mannschaft gestellt wird, kann eine Jugendspielgemeinschaft gebildet werden. Diese Spielgemeinschaft ist vom Vereinsvorstand und Beirat zu genehmigen und der Vertrag vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **Kassenverwaltung der Abteilungen**

#### **§ 16**

- (1) Abteilungen können Einnahmen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes selbst verwalten, wenn sie gem. § 15 Abs. 3 einen Abteilungskassenwart gewählt haben.
- (2) Die Abteilungskassen werden zusammen mit der Hauptkasse, vor der Jahreshauptversammlung, von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (3) Am Anfang des laufenden Jahres ist ein Haushaltsplan nach dem Kontenrahmen der Vereinsbuchführung aufzustellen. Die Zuschüsse erfolgen nach dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, der in einer Vorstandssitzung mit Beirat genehmigt werden muss.
- (4) Für eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung ist der Abteilungsvorstand dem Hauptvorstand verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, die Abteilungskassen zu prüfen, ob eine abteilungsgerechte Verwaltung nach den Haushaltsplänen erfolgt ist.
- (5) Zusatzbeitrag § 12 Absatz 4.
- (6) Finanzielle Verpflichtungen, die über den sportlichen Abteilungsbetrieb hinausgehen und nicht aus Einnahmen gedeckt werden können, bzw. nicht im Haushaltsplan vorgesehen, oder vom Vorstand genehmigt worden sind, dürfen nicht eingegangen werden.

### **Sporthilfe**

#### **§ 17**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e. V. versichert.
- (2) Sportunfälle sind sofort oder in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Fristen beim Vereinssozialwart anzumelden.
- (3) Für das eigen benutzte Kraftfahrzeug ist für die Vereinsmitglieder eine Versicherung über den LSB bei einer Versicherung, für Fahrten zu sportlichen Veranstaltungen, abgeschlossen, die der Verein oder seine Abteilungen durchführt, sowie für die durch den Verein oder den Abteilungen unternommenen Fahrten, und Fahrten zu Sportinstanzsitzungen.
- (4)

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 18**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendpflege, zu verwenden hat.

### **Genehmigung**

#### **§ 19**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.05.2014 beschlossen und genehmigt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2014 außer Kraft. Die von der Mitgliederversammlung am 31.01.1997 genehmigte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.